



Antragsformular Emissionsgemeinschaften

CO₂-Emissionsvorschriften für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper

Das Antragsformular ist bis spätestens am **31.12.2022** in **einfacher Ausführung inkl. Beilagen** per Post sowie in elektronischer Form (PDF) an das BFE zu senden.

Unvollständig ausgefüllte Formulare werden nicht bearbeitet.

Wir bitten Sie, die geforderten Angaben:

- direkt in die zur Verfügung stehenden Rubriken zu schreiben
- die maximal zur Verfügung stehenden Zeichenzahlen (inkl. Leerzeichen) einzuhalten
- auf nicht ausdrücklich verlangte Beilagen zu verzichten.

Eingereichte Anträge werden vertraulich behandelt.

Antrag auf Behandlung als **Emissionsgemeinschaft ab dem 1. Januar 2023** gemäss Art. 22 der CO₂-Verordnung (SR 641.711).

Wurden durch die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft im Jahr vor dem Referenzjahr gemeinsam mindestens 6 neue Lieferwagen oder leichte Sattelschlepper (kurz: leichte Nutzfahrzeuge, LNF) zum ersten Mal in der Schweiz zum Verkehr zugelassen, wird die Emissionsgemeinschaft als Grossimporteur behandelt (Art. 18, Abs. 1). Wurden durch die Mitglieder im Jahr vor dem Referenzjahr weniger als 6 neue LNF erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen, wird die Emissionsgemeinschaft im Referenzjahr als provisorischer Grossimporteur behandelt (Art. 19). Bei Unterstellung des provisorischen Status muss die Emissionsgemeinschaft im Referenzjahr als Kleinimporteur über jedes Fahrzeug einzeln abrechnen, wenn deren Mitglieder gemeinsam weniger als 6 neue LNF erstmals in der Schweiz zum Verkehr zugelassen haben (Art. 19, Abs. 3).

Werden durch die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft in einem Referenzjahr weniger als 6 LNF zum ersten Mal in der Schweiz zum Verkehr zugelassen, entfällt die Behandlung als Emissionsgemeinschaft ab dem Jahr nach dem Referenzjahr (Art. 20).

Erachtet das BFE die Bezahlung der Sanktion oder von Zinsen als gefährdet, so kann es von der Emissionsgemeinschaft deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage, Bankgarantie oder durch Wertpapiere verlangen (Art. 34, Abs. 2). Die Mitglieder der Emissionsgemeinschaft haften gemäss CO₂-Gesetz (Art. 13, Abs. 4) solidarisch.



5. Allgemeine Angaben zur Emissionsgemeinschaft

Wie viele neue LNF wurden von den Mitgliedern der Emissionsgemeinschaft in den letzten 2 Jahren jährlich erstmals in Verkehr gesetzt?

Jahr	2021	2022
Anzahl LNF		

Falls es in einem Jahr weniger als 6 LNF waren:

Begründung (max. 900 Zeichen):

Warum wird dies in Zukunft anders sein? (max. 900 Zeichen)

6. Einverständniserklärung zur Mitgliedschaft

Vertreter/in

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Importeur 1

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Importeur 2

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en



Importeur 3

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Importeur 4

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Importeur 5

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Importeur 6

Ort Datum

Funktion der unterzeichnenden Person/en

Name/n in Blockschrift

Firmenstempel / Unterschrift/en

Das Antragsformular ist bis spätestens am **31.12.2022** in **einfacher Ausführung** per Post sowie in elektronischer Form (PDF) zu senden an:

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Energieeffizienter Verkehr
Dominique Jean-Baptiste
Pulverstrasse 13, CH-3063 Ittigen, Postadresse: CH-3003 Bern
Tel. +41 058 469 30 94 / E-Mail: dominique.jean-baptiste@bfe.admin.ch